



EUROPÄISCHE SCHULE FRANKFURT AM MAIN • Praunheimer Weg 126 • D-60439 Frankfurt



Hygieneplan während und nach einer Pandemie

Stand 17. Mai 2021

Inhalt

1.	Anleitung/Einweisung	3
2.	Testpflicht – Selbsttests bei Präsenzunterricht.....	4
3.	Eingangsbereich – Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	4
4.	Parkplatz / Wegeführung	5
5.	Schulklassen, Aufenthaltsräume, Büros und Gänge	5
6.	Gruppengröße	5
7.	Pausengestaltung	6
8.	Kantine	6
9.	Sport, Musik	6
10.	Schulfahrten, Lehrausgänge und Schulausflüge.....	6
11.	Schulveranstaltungen und Elterngespräche.....	6
12.	Risikogruppen und Quarantänebestimmungen	7
12.1.	Personaleinsatz	7
12.2.	Schülerinnen und Schüler.....	7
13.	Konferenzen/Fortbildungen	7
14.	Sanitärbereich	7
15.	Anlagen.....	7

1. Anleitung/Einweisung

Der Hygieneplan der Europäischen Schule Frankfurt wird kontinuierlich dem Hygieneplan des Landes Hessen angepasst. Das Hessische Kultusministerium hat am 23.04.2021 neue Maßnahmen für den Schulbetrieb beschlossen auf der Basis der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021 und der Anwendung der „Bundes-Notbremse“. Der Schulbetrieb richtet sich nach den Inzidenzen wie im Schreiben des Kultusministeriums vom 23.04.2021 detailliert beschrieben

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/aktuelle-information-zum-schul-und-unterrichtsbetrieb-auswirkungen-der-sog-notbremse-des-bundes> . Die Bekanntmachung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in Frankfurt am Main gelten, erfolgt im Internet durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (<https://soziales.hessen.de/>).

Ab 12. Mai 2021 gilt die Corona Einrichtungsschutzverordnung und das Schreiben des Hessischen Kultusministeriums.

Stufe	Inzidenz	Kindergarten	P1-P5 + S1	S2 – S5	S6 + S7
2	mehr als 14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht
1	unter 100	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht	Wechselunterricht	Präsenzunterricht
3 - Bundesnotbremse	Über 100 – unter 165	Eingeschränkter Kita-Betrieb ¹	Wechselunterricht	Wechselunterricht	Wechselunterricht (Prüfungen in situ)
	über 165	Geschlossen	Distanzunterricht	Distanzunterricht	Wechselunterricht

Da die Inzidenz in Frankfurt am Main an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 165 überschritten hatte, war der Schulbetrieb an der ESF ab dem 26.04.2021 bis zum 11.05.2021 wie in Stufe 3 (Bundesnotbremse) dargestellt, geregelt. Da der Inzidenzwert in Frankfurt an fünf Werktagen hintereinander unter 165 gefallen ist, gelten ab dem übernächsten Tag, d.h. dem 12.05.2021 die Regelungen der vorherigen Stufe. An der ESF wird ab dem 17.05.2021 der Unterricht wie in Stufe 2 aufgeführt, erfolgen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-) Schließungen einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Bei Wiedereintritt in die Schule werden die Schülerinnen und Schüler (SuS) von ihrem Klassenlehrer/ihrer Klassenlehrerin in die Hygienebestimmungen (z.B. Händewaschen, Husten, Niesen, Distanz, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) eingeführt und es erfolgte eine altersgemäße Thematisierung der Regeln. Auch das Selbsttesten wird den Schülerinnen und Schülern von den Lehrkräften erklärt. Zusätzlich ist die Bedeutung des Schutzes anderer Personen, auch im familiären

¹ Eingeschränkter Kita-Betrieb bedeutet die Einhaltung der Hygieneregeln und eine Betreuungszeit von maximal 7 Stunden pro Tag. Es gilt keine Masken- und keine Testpflicht für Kindergartenkinder. Hinweis: Der Appell der Landesregierung lautet, dass Eltern ihre Kinder, wenn möglich, zuhause betreuen sollen.

Umfeld, kontinuierlich Gegenstand des Unterrichts. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln geben darf.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. den Ellbogen benutzen.

Der fachgerechte Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung wird erklärt. Nach Möglichkeit sollen medizinische Masken (sog. OP-Masken) getragen werden, die mindestens täglich zu wechseln sind. Die Eltern werden gebeten, den Kindern möglichst Stoffbeutel für die Aufbewahrung der Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie nicht getragen werden, mitzugeben. Für die Verwendung eines passenden und altersgerechten Mund- Nasenschutzes und das Mitbringen eines Reserveschutzes ist Sorge zu tragen.

Die SuS können ab 8.05 Uhr die Schule betreten und gehen direkt in ihre Klassen. Es wird darum gebeten, dass die SuS nicht viel früher zur Schule kommen.

Die Regelungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind zu beachten. (von Punkt 2 hierher verschoben)

Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

2. Testpflicht – Selbsttests bei Präsenzunterricht

Ab dem 19. April 2021 ist der Präsenzunterricht **an einen verpflichtenden COVID-19-Test** gebunden. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal sind dazu verpflichtet, entweder den Nachweis eines negativen COVID-Tests vorzulegen (mit einer Gültigkeit von maximal 72 Stunden) oder den von der Schule zur Verfügung gestellten Antigen-Selbsttest durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler testen sich in der Schule, das Schulpersonal zu Hause. Eltern haben auch die Option, ihr Kind von der Testverpflichtung zu befreien und auf den Präsenzunterricht zu verzichten. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler werden im Modus des Fernunterrichts betreut. Die verpflichtenden Antigen-Selbsttests gelten nicht für die Kinder des Kindergartens.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal sind **von dieser Testpflicht ausgenommen**, wenn Sie vollständig geimpft sind die Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, wenn von einer COVID-19 Infektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate undvollständig genesen sind oder wenn ein vollständig Genesener einmal geimpft wurde und diese Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein Nachweis hierüber ist der Schule vorzulegen. Info siehe auch <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/regelungen-fuer-vollstaendig-geimpfte-und-genesene-personen-in-hessen>

3. Eingangsbereich – Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Beim Betreten der Schule sind die Hände zu desinfizieren. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Infektionszahlen in Frankfurt und Hessen ist das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung (MNB) seit Montag, 22. Februar 2021 für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler aller Klassen der Primarschule und der Sekundarschule sowie Externe). Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Kantine und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (Pausenhof, Sportstätten). Auf angemessene Erholungspausen vom Tragen einer MNB sowie mindestens täglichen Wechsel ist zu achten.

Die Kinder des Kindergartens sind vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrpersonen und dem Betreuungspersonal, insbesondere in der Primarschule, abgewichen werden. In der Regel sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen eingehalten werden.

Erkrankte Personen (insbesondere mit Fieber und ansteckenden Infektionskrankheiten) haben keinen Zutritt zur Schule (siehe hierzu Anlage 4 zum Hygieneplan des Landes Hessen).

4. Parkplatz / Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen und Abstandsmarkierungen und Wegeführungen eingehalten werden. Bei Schulbeginn und -schluss sind auf dem Parkplatz, dem Warteplatz für die Schülerbeförderung und im Wartebereich des öffentlichen Personennahverkehrs die Abstandsregeln einzuhalten oder eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen.

5. Schulklassen, Aufenthaltsräume, Büros und Gänge

Der Unterrichtsbetrieb findet wie in der Tabelle unter Punkt 1 aufgeführt und vom Gesundheitsamt entsprechend der jeweiligen Inzidenz festgelegt, statt. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollten nach Möglichkeit nicht gebildet werden. Alle Hygieneregeln werden nach wie vor eingehalten. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).

Zum Tragen der MNB siehe Punkt 2. Lehrpersonen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erwachsene im Allgemeinen halten untereinander möglichst nach wie vor den Mindestabstand ein und tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Diese Verpflichtung gilt für alle Lehrpersonen, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das Verwaltungspersonal außerhalb der jeweiligen Büros bzw. auch in den Büros, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Auf intensive Lüftung ist zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 - 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

6. Gruppengröße

Der Unterrichtsbetrieb findet wie in der Tabelle unter Punkt 1 aufgeführt und vom Gesundheitsamt festgelegt entsprechend der jeweiligen Inzidenz statt. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Im klassenübergreifend organisierten Unterricht sollten den Schülerinnen und Schülern möglichst feste Sitzbereiche zugewiesen werden.

7. Pausengestaltung

Die Pausen werden möglichst räumlich getrennt organisiert. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist mit Ausnahme des Kindergartens verpflichtend.

8. Kantine

Die Schulkantine ist in Stufe 3 (Inzidenz über 165) geschlossen, der Kiosk der Sekundarschule ist nach Möglichkeit geöffnet. Entsprechend dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen Abs. 9 Schulverpflegung (Stand 11. Februar 2021) kann die Schulkantine nur in Stufe 1 (Inzidenz unter 100) und Stufe 2 (Inzidenz 100 – 165) eine Verpflegung vor Ort anbieten. Die Kantine der Sekundarschule steht nur zur Essenseinnahme zur Verfügung und die Abstandsregeln werden eingehalten. Es dürfen keine zuhause selbst zubereiteten Speisen an die Mitschülerinnen und Mitschüler verteilt werden. Eine Wasserausgabe ist nicht möglich, Selbstverpflegung mit Getränken wird daher empfohlen.

In Stufe 1 und 2 ist eine Verpflegung in der Sekundarschule und im Kindergarten möglich, Buffet und Salattheke zur Selbstbedienung stehen nicht zur Verfügung. Die Mahlzeiten sind vorportioniert. Das Küchenpersonal trägt einen Mund-Nasenschutz und gibt das Essen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen aus. Die SuS des Kindergartens (Essensausgabe in der Klasse) essen gemeinsam mit ihrer Lerngruppe essen nur . Für die Primarschule gibt es derzeit keine Verpflegung.

9. Sport, Musik

Der Sportunterricht sowie Bewegungsangebote in allen Jahrgangsformen können unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen stattfinden. In der Primarschule findet der Sportunterricht derzeit nur im Freien statt. In der Sekundarschule findet der Sportunterricht in geregelten Klassen- oder Kurssystemen der Schule möglichst im Freien statt, Schwimmunterricht findet zunächst nicht statt. Die Größe der Lerngruppe ist vor allem beim Unterricht in den Sporthallen den räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifische notwendige Maß zu reduzieren. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Umkleiden zu tragen. Während des Ausübens von Sport kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Schulübergreifende schulsportliche Wettbewerbe sind bis zu den Osterferien ausgesetzt.

Der Musikunterricht kann unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden. Nicht erlaubt sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.

10. Schulfahrten, Lehrausgänge und Schulausflüge

Schulfahrten, Lehrausgänge und Schulausflüge finden in dieser Phase nicht statt.

11. Schulveranstaltungen und Elterngespräche

Schulveranstaltungen werden bei Einhaltung der Hygieneregeln in eingeschränktem Maße vor Ort organisiert oder finden alternativ online statt.

Elterngespräche können online oder in situ stattfinden. Bei Elternabenden oder Elterngesprächen in der Schule ist immer nur ein Elternteil pro Schülerin/Schüler erlaubt.

12. Risikogruppen und Quarantänebestimmungen

12.1. Personaleinsatz

Für das Schulpersonal gilt die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen am 31. August 2020 beschlossene Regelung für den Einsatz von Mitarbeitern der „Risikogruppe (*vulnerable staff*)“.

Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Der Hessische Hygieneplan sieht eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr vor.

12.2. Schülerinnen und Schüler

Gemäß dem Hygieneplan Corona des Hessischen Kultusministeriums vom 11.02.2021 unterliegen auch SuS, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, der Schulpflicht.

SuS, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung (die alle 3 Monate zu erneuern ist) im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser SuS von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen SuS tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Geschwister oder Kinder von Mitarbeitern: Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an der Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Selbiges gilt, wenn Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem Virus einer individuell angeordneten Quarantäne unterliegen. (siehe Anlage 4 – Quarantänebestimmungen).

13. Konferenzen/Fortbildungen

Konferenzen und Fortbildungen finden unter Einhaltung der Hygieneregeln eingeschränkt statt und/oder werden digital organisiert; nur unabdingbare Versammlungen werden abgehalten.

14. Sanitärbereich

Die Schule stellt ausreichend Flüssigseife, Möglichkeiten der Händedesinfektion und Einmalhandtücher zur Verfügung. Desinfektionsmittelspender stehen pro Stockwerk zur Verfügung. Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

15. Anlagen

1. Hygiene-Etiketten
2. Wer darf wann in die Schule kommen? (Anlage 4 zum Hygieneplan des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration)
3. Ablaufdiagramm der Antigen-Selbsttestung